

Wasseranschlussgesuch / Bewilligung

Nr.

Baugesuchs-Nummer

GesuchstellerIn:

Name/Vorname _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

ProjektverfasserIn:

Name/Vorname _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Projekt:

Projektbezeichnung _____

Strasse _____

Parzelle Nr. _____

Hausnummer _____

- Neuanschluss
- Änderung des bestehenden Anschlusses
- Regenwassernutzung

Beschreibung:

Belastungswerte:

Es gilt den Belastungswert LU nach SVGW auszuweisen.
Das Total vom Erhebungsbogen ist hier zu erfassen.

Bemerkung zur Installation:

Ort/Datum:

Unterschriften:

GesuchstellerIn:

ProjektverfasserIn:

Bewilligung

Aufgrund der obigen Angaben erhält die Liegenschaft eine Zuleitung mm

Die Zustimmung zur Ausführung des Wasseranschlusses wird unter Einhaltung der auf der Rückseite aufgeführten Rechtlichen Grundlagen / Allgemeinen Bedingungen sowie der Leitungsführung gemäss den bewilligten Plänen erteilt.

Gemeinderat Seltisberg,

Der Präsident:

.....

Die Gemeindeverwalterin:

.....



Das Gesuch ist gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen.

Weisungen für die Planeingabe

Dieses Gesuch ist in vier Exemplaren (vom GesuchstellerIn und ProjektverfasserIn unterschrieben) und die Pläne auch in vier Exemplaren einzureichen an:

Gemeinde Seltisberg
Gemeinderat
Liestalerstrasse 4
4411 Seltisberg
Telefon 061 911 99 11
E-Mail: gemeinde@seltisberg.ch

Mit dem Gesuch sind folgende Pläne und Unterlagen einzureichen:

1. Situationsplan (Katasterplan) mit folgenden Angaben:

- Strassenbezeichnung, Haus- und Parzellennummern
- Bestehende und projektierte Leitungen

2. Wasser (Werkplan) mit folgenden Angaben:

Darstellung der Wasserleitungen im Gebäude bis zum Wasserzähler, Lage der Verteilbatterie, Lage der Verteilleitungen:

- Bezeichnung der Armaturen: Absperrvorrichtungen / Wasserzähler / Rückflussverhinderer / Druckreduzierventil / Filter usw.
- Leitungsdaten (Material, Durchmesser)

3. Durchleitungs- bzw. Mitbenutzungsrecht:

- Die Beanspruchung einer anderen Parzelle muss mit dem Eigentümer der betreffenden Parzelle privatrechtlich geregelt werden. Diese Regelung ist dem Begehren beizulegen.
- Für die Mitbenutzung einer privaten Leitung sind die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Eigentum, Erstellung und Unterhalt der gemeinsamen Leitung vertraglich zu regeln.

Rechtliche Grundlagen / Allgemeine Bedingungen:

1. Grundlage bildet das Wasser-Reglement der Gemeinde (www.seltisberg.ch, Verwaltung / Online-Schalter / Reglemente)
1. Gemäss gültigem Gebührensatz wird eine Anschlussgebühr erhoben.
2. Genereller Wasserversorgungsplan (GWP) der Gemeinde
3. SVGW-Richtlinien
4. Die Hausanschlussleitung ist nach den genehmigten Plänen zu erstellen. Die Lieferung der Wasseruhr erfolgt durch die Gemeinde und wird separat in Rechnung gestellt.
5. Die Hausanschlussleitung, bis und mit der Wasseruhr, darf nur durch Organe der Gemeinde oder deren Beauftragte erstellt und unterhalten werden.

6. Müssen an der Wasseranschlussleitung zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen vorgenommen werden, so sind diese nach der Einwilligung der Bewilligungsinstanz auf Kosten der GesuchstellerIn auszuführen.
7. Wasseranschlussleitungen müssen eine Überdeckung von **mindestens 1.00 m** oder **maximal 1.50 m** aufweisen.
8. Einführungen unter Gebäudeteilen, Treppen, betonierten Vorplätzen, Lichtschächten und durch Tankräume sind nicht gestattet. (Ausnahmen: Führung der Wasserleitung in einem festen Kanal.)
9. Der Wasseranschluss innerhalb der Privatparzelle muss in einem Schutzrohr verlegt werden. In Bereichen gemäss obigem Art. 9 muss das Schutzrohr einbetoniert werden. Richtungsänderungen der Schutzrohranlage dürfen nicht mit flexiblen Bögen erfolgen. Der Radius der Schutzrohrbögen muss mit mind. 1.00 m Radius ausgeführt werden. Die Schutzrohranlage ist dicht auszuführen. Ebenso ist die Hauseinführung genügend gegen Eindringen von Wasser abzudichten.
10. Der seitliche Abstand anderer Werkleitungen von der Wasserleitung muss **mindestens 60 cm** aufweisen.
11. Bei der Hauseinführung muss die Auffüllung in der Grabensohle mit einem armierten Betonriegel überbrückt werden.
12. Generell dürfen Wasserleitungen nicht einbetoniert werden. Sie müssen vollständig und ausreichend mit gewaschenem Sand umhüllt werden.
13. Die Wasserentnahme für Bauwasser müssen dem Brunnenmeister gemeldet werden. Diese wird pauschal, gemäss gültigem Gebührensatz abgegolten.
14. Vor dem Einfüllen des Grabens ist die Jermann Ingenieure + Geometer AG in Liestal (061 926 96 96) zu orientieren (mindestens einen halben Tag im Voraus), damit die Leitung eingemessen werden kann. Werden Gräben vorzeitig eingedeckt, so wird die Freilegung der Leitung zu Lasten der GesuchstellerIn angeordnet.
15. Das Einfüllen des Grabens hat sofort, nach Einmessen der Leitung, mit geeignetem Material zu erfolgen.
16. Die Auffüllung der Gräben innerhalb des Strassengebietes muss so erfolgen, dass alle gültigen Normen (VSS) und Richtlinien eingehalten werden. Reparaturen aufgrund nachträglich auftretender Schäden werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
17. Die Zustimmung zum Wasseranschluss gilt unter dem Vorbehalt der Erteilung der Baubewilligung.
18. Grauwasseranlagen sind meldepflichtig (nach SVGW).
19. Alle Inneninstallationen sind nach Fertigstellung zur Abnahme dem Brunnenmeister zu melden.
20. Nachträgliche Änderungen sind vor Inbetriebnahme zur Abnahme dem Brunnenmeister zu melden.

Besondere Bedingungen / Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Kontrolle der Bauarbeiten	Datum	Visum
Anschluss an die Hauptleitung		
Anschlussleitung		
Leitung im Gebäude		
Druckprobe		
Sanitärunternehmer		
Schlussabnahme		